

Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. Nr. 118 S. 836).

(4) Bei Neueinstellung von Werkträgern mit Anspruch auf die kürzere Arbeitszeit nach dieser Verordnung ist die Höhe der Ausgleichszahlung auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes von Werkträgern mit vergleichbaren Arbeitsaufgaben festzulegen.

(5) Der Ausgleich ist monatlich zu zahlen. Er gehört zum Durchschnittsverdienst und unterliegt entsprechend seiner Zusammensetzung nach den dafür zutreffenden Rechtsvorschriften der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er ist bei der Lohnzahlung gesondert auszuweisen.

(6) Die Berechnungsbasis zur Bezahlung von Überstunden und Gewährung von gesetzlichen Zuschlägen wird für Monatslöhner und Gehaltsempfänger durch die Verkürzung der Arbeitszeit nicht verändert.

§ 7

Diese Verordnung gilt auch für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen. Dabei sind die Bestimmungen des § 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1976

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Bekanntmachung

vom 22. Juli 1976

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Verordnung vom 10. Juni 1954 über den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen (GBl. Nr. 56 S. 567).

Berlin, den 22. Juli 1976

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

D r . K l e i n e r t
Staatssekretär

Anordnung Über die Ehrenkleidung in der Metallurgie

vom 30. Juni 1976

§ 1

Die Beschäftigten der Hütten- und Verarbeitungsbetriebe der Schwarz- und NE-Metallurgie sowie die Schüler und Lehrkräfte der Betriebsberufsschulen dieser Betriebe und der

dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali unterstellten Ingenieurschulen sind berechtigt, die Ehrenkleidung der Berg- und Hüttenarbeiter zu tragen. Für diesen Personenkreis gelten die Regelungen der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 91 S. 832) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmung vom 10. August 1950 (GBl. Nr. 93 S. 847) entsprechend.

§ 2

Zu den Betrieben gemäß § 1 gehören:

VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck
VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“
VEB Qualitäts- und Edelstahl-Kombinat
VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“
VEB Rohrkombinat
VEB Kombinat Metallaufbereitung.

Der Personenkreis ergibt sich aus der Anlage zu dieser Anordnung. Darüber hinaus kann der Minister verdienstvolle Beschäftigte im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali zum Tragen der Ehrenkleidung berechtigen.

§ 3

Die Ehrenkleidung wird mit den in der Anlage festgelegten Symbolen und Berufsgradabzeichen bei besonderen Anlässen getragen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1976

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

D r . - I n g . S i n g h u b e r

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Symbole and Berufsgradabzeichen der im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali Beschäftigten

Bergbau	gelbe Biese	gekreuzte Schlegel und Elisen
Metallurgie	rote Biese	gekreuzte Gezähe (Hammer, Schlegel, Tiegel)

Stufe Berufsgrad	Kennzeichen ^{I III III}
I Lehrlinge Arbeiter, ungelernt	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag mit entsprechender Biese; darauf einmal gekreuzte Symbole in Silber, Mützenschnur in Schwarz
II Teilfacharbeiter angelernte Arbeiter wie z. B. Kran- fahrer, Bandwärter, Gabelstapelfahrer	wie I, jedoch zweimal mit gekreuzten Symbolen
III Facharbeiter wie z. B. Häuer, Laboranten, Schmelzer, Walzer, Studenten der Ingenieurschulen	wie I, jedoch dreimal mit gekreuzten Symbolen